|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Testo di partenza  \*non tradurre le parti evidenziate in giallo | Testo tradotto dal candidato | Spazio a disposizione del correttore | Penalità |
| **Aussetzung von Individualstreitverfahren im VW-Abgasskandal wegen Anhängigkeit der Musterfeststellungsklage** |  |  |  |
| Tenor |  |  |  |
| 1. Das Beschwerdeverfahren wird wegen grundsätzlicher Bedeutung auf den Senat übertragen (§ 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO). |  |  |  |
| 2. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss der Einzelrichterin der 17. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck vom 9. Januar 2019, mit welchem die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung der Musterfeststellungsklage vor dem Oberlandesgericht Braunschweig - 4 MK 1/18 - angeordnet worden ist, aufgehoben. |  |  |  |
| 3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.  4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen. |  |  |  |
| Gründe [omissis]  6  Die zulässige Beschwerde, über welche nach Übertragung wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO der Senat in voller Besetzung entscheidet, hat Erfolg. Der Beschluss über die angeordnete Aussetzung war aufzuheben, weil für eine gegen den Willen des Klägers angeordnete Aussetzung eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist. |  |  |  |
| 7  Noch zu Recht stützt das Landgericht seine Aussetzungsentscheidung bereits nicht auf eine unmittelbare Anwendung des § 148 ZPO. Diese muss nämlich bereits daran scheitern, dass in dem fraglichen Musterfeststellungsverfahren zwar sachlich parallele, aber nicht im Sinne eines Rechtsverhältnisses vorgreifliche Fragen behandelt werden. |  |  |  |
| Und auch die Bindungswirkung eines möglichen Musterfeststellungsurteils betrifft gemäß § 613 Abs. 1 ZPO n. F. nur Verbraucher, die die Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß § 608 ZPO n. F. im Klageregister angemeldet haben. |  |  |  |
| Dass dies der Fall sein könnte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger sich eigener Darlegung nach bewusst für ein Individualverfahren entschieden. |  |  |  |
| Hätte er nach dessen Einleitung gleichwohl noch eine Anmeldung vorgenommen, würde es zu einer Aussetzung aufgrund der - im Verhältnis zu § 148 ZPO - spezielleren Regelung des § 613 Abs. 2 ZPO kommen. |  |  |  |
| 8  Ist damit allein die Berechtigung der vom Landgericht angenommenen Analogie zu § 148 ZPO zu erörtern, fehlt es aber - wie es der Kläger in seiner Beschwerdebegründung auch hervorgehoben hat - in der Tat bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. |  |  |  |
| Wie nämlich die gerade erwähnte Vorschrift des § 613 Abs. 2 ZPO zeigt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen bereits anhängigem Individualverfahren und einem Musterfeststellungsverfahren durchaus gesehen. |  |  |  |
| Er hat sich aber dafür entschieden, eine - dann auch obligatorische - Aussetzung nur dann vorzusehen, wenn der Anspruchsteller des Individualverfahrens auch zugleich angemeldeter Anspruchsteller im Musterfeststellungsverfahren ist. |  |  |  |
| Damit hat der Gesetzgeber einen anderen Weg eingeschlagen als für das Kapitalanleger-Musterverfahren, für welches gemäß § 8 KapMuG eine Aussetzung eines anhängigen Individualverfahrens im Verhältnis zum Musterverfahren bereits dann erfolgt, „wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt“ (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG). |  |  |  |
| Die Unterschiedlichkeit der eingeschlagenen Wege beruht auf dem unterschiedlichen Aufbau beider Musterverfahren; im Gegensatz zum Musterfeststellungsverfahren nach § 606 ZPO n. F. kennt nämlich das Musterverfahren nach dem KapMuG keine registermäßige Benennung angemeldeter Anspruchsteller. |  |  |  |